



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage Nr. 6-4222/20-KT des Abgeordneten Matthias Stefke, Fraktion BVB/Freie Wähler, vom 25. Juni 2020 zum Thema „Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2015; Kreisentwicklungsbudget“

Sachverhalt:

Aus der letzten Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen und der Vorlage 6-4220/20-I haben sich Nachfragen ergeben, um deren Beantwortung ich bitte.

Das schon im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 andiskutierte Kreisentwicklungsbudget soll nun Formen annehmen und die Ausgestaltung des Budgets in den Ausschüssen diskutiert werden. Das ist sehr zu begrüßen.

Ich bitte in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Plan, das Budget aus den Rücklagen des Landkreises zu speisen, scheint am geeignetsten. Auch wenn die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 erst kurz vor der Prüfung stehen und der Jahresabschluss 2015 faktisch fertig ist, können schon Angaben zu den voraussichtlichen Jahresergebnissen gemacht werden. Wenn die Jahresabschlussbuchungen noch fehlen (AfA, Sonderposten, Rückstellungen) ist anstelle des voraussichtlichen Ist-Wertes für die nachstehenden Fragen der Planwert anzusetzen.
 - 1.1. Wie hoch ist das Jahresergebnis 2015?
 - 1.2. Wie hoch ist das voraussichtliche Jahresergebnis 2016?
 - 1.3. Wie hoch ist das voraussichtliche Jahresergebnis 2017?
 - 1.4. Wie hoch ist das voraussichtliche Jahresergebnis 2018?

Erst anhand der Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Rücklagen des Landkreises kann das Budgetvolumen belastbar diskutiert werden.

2. Anders, als in der Beschlussvorlage dargestellt, ergibt sich die Rücklage aus ordentlichem Ergebnis **nicht** auch aus nicht umgesetzten kreislichen Projekten. Für nicht umgesetzte Projekte können Rückstellungen (z. B. für unterlassene Instandhaltung) und in begründeten Fällen Ausgabeermächtigungen für Folgejahre gebildet werden. Nicht umgesetzte Investitionen haben gar **keinen** Einfluss auf die Rücklage aus ordentlichem Ergebnis, wohl aber die Erträge aus der Kreisumlage.

Wie begründet die Verwaltung unter Berücksichtigung der vorgenannten Fakten ihre Berechtigung zur Teilhabe am Kreisentwicklungsbudget?

3. Werden die Kommunen die Möglichkeit haben, aus dem Kreisentwicklungsbudget kommunale Eigenanteile für andere geförderte Maßnahmen zu generieren, da sie den kommunalen Eigenanteil einer förderbaren Investition selbst nicht aufbringen können?

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

4. Beschränkt die Begrifflichkeit „Projekte in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion“ mögliche Investitionen dahingehend, dass diese nicht nur von örtlicher, sondern auch von überörtlicher Bedeutung sein müssen?
5. Ist angedacht, dass nicht verbrauchte Mittel eines Jahres in Folgejahre vorgetragen werden?
6. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung soll die abschließende Entscheidung über die Mittelverwendung durch den Kämmerer und nicht durch den Kreistag erfolgen?
7. Wie weit ist in Bezug auf das Kreisentwicklungsbudget und die dazu erforderliche Richtlinie der Abstimmungsprozess mit den Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden gediehen?

zu 1)

In allen Jahresabschlüssen (ab 2015) sind noch Änderungen möglich. Die Prüfung durch das RPA ist noch nicht abgeschlossen. Die geprüften Jahresabschlüsse werden dem Kreistag im Dezember „im Paket“ zur Beschlussfassung vorgelegt.

Da belastbare Daten bisher nicht zur Verfügung stehen, wird auf die Angaben im Vorbericht zum Haushalt 2020 verwiesen. Danach sind für die einzelnen Haushaltsjahre folgende Überschüsse im ordentlichen Ergebnis geplant:

2015	6.386 TEuro
2016	4.542 TEuro
2017	2.374 TEuro
2018	- 785 TEuro

zu 2)

Nicht umgesetzte Investitionen haben keinen Einfluss auf die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Etwas anderes ist auch nicht kommuniziert worden. Alle (Mehr-)Erträge und auch vor allem (Minder-)Aufwendungen sind stattdessen maßgeblich. Bereits aus der Berichterstattung aus der unterjährigen Berichtspflicht nach § 29 KomHKV lassen sich Gründe in der Gegenüberstellung der geplanten und verausgabten Kostengruppen leicht identifizieren. Ob und in welcher Höhe der Landkreis über Rücklagen verfügt, werden die Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017 (s.o.) zeigen, die im Rahmen der beschleunigten Aufstellung als Paket gemeinsam im Dezember-Kreistag beschlossen werden sollen.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eines Haushaltsjahres können durch Abweichungen von geplanten Erträgen oder Aufwendungen entstehen. Eine „zu viel“ gezahlte Kreisumlage lässt sich daraus per se nicht ableiten.

Die Abweichungen sind gründlich zu analysieren. Die Ursachen für nicht realisierte Maßnahmen können sehr vielschichtig sein. Es ist daher zunächst zu prüfen, was nur „aufgeschoben“ aber nicht „aufgehoben“ wurde. Teile der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses werden also dafür benötigt, die in die Zukunft verschobenen Maßnahmen umzusetzen.

Darüber hinaus muss auch der Landkreis für seine Investitionstätigkeit Mittel bereitstellen können. Für dann noch verbleibende Überschüsse aus den ordentlichen Ergebnissen der Vorjahre liegt der Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises Teltow-Fläming für die Städte, Gemeinden und das Amt Dahme/Mark vor.

zu 3)

Die Konditionen des Entwurfs der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises Teltow-Fläming sind in der politischen Diskussion. Bisher können die Zuwendungen zur Finanzierung eines zu erbringenden kommunalen Miteleistungsanteils eingesetzt werden, sofern

ein kommunaler Mitleistungsanteil nachweislich auf Grund der Haushaltslage nicht bereitgestellt werden kann und dies nicht zur Verringerung des Anteils anderer Förderungen führt.

zu 4)

Die Investitionen müssen nicht von überörtlicher Bedeutung sein, sondern geeignet sein, die Unterschiede in der Finanzkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auszugleichen. Es handelt sich um eine Förderung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung gemeindlicher, d.h. örtlicher Aufgaben. Vorstellbar wäre hier z.B. die Bewilligung von Mitteln für

- An- und Umbauten an Kindereinrichtungen und Schulen,
- Radwegebau,
- Baumaßnahmen an Gemeinschaftseinrichtungen,
- Maßnahmen des Brandschutzes usw.

Ansonsten verweise ich darauf, dass die Konditionen des Entwurfs der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises Teltow-Fläming in der politischen Diskussion sind.

zu 5)

Gem. Ziff. 3 des Entwurfs der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises Teltow-Fläming beginnt der Bewilligungszeitraum am 01.01.2021 und endet am 31.12.2022. Die Zweckbindungsfrist beträgt gem. Ziff. 6 des Entwurfs 7 Jahre.

zu 6)

Gem. Ziff. 7 des Entwurfs der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises Teltow-Fläming beschließt der Kreistag über die zu fördernden Projekte. Nach erfolgter Beschlussfassung werden die Zuwendungsbescheide durch die Kämmererei erlassen. Die abschließende Entscheidung über die Mittelverwendung trifft mithin der Kreistag, nicht der Kämmerer.

zu 7)

Der Kreistag beschloss am 16.12.2019 (Vorlagennummer: 6-4026/19-KT), dass für das Haushaltsjahr 2021 und folgende ein Kreisentwicklungsbudget/ Investitionsprogramm für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eingerichtet und die Kreisverwaltung beauftragt wird, eine entsprechende Richtlinie über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe zu erarbeiten und diese dem Kreistag bis 30.06.2020 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Einbeziehung der Hauptverwaltungsbeamten erfolgt in der Diskussion bis zur Beschlussfassung.

Wehlan